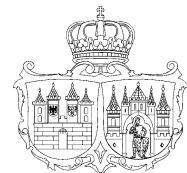


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



35. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 04.08.2025

Nr. 17

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Öffentliche Zustellung	4
Landesamt für Bauen und Verkehr: Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss	5
Wasser- und Abwasserzweckverband Emster: Einladung zur Verbandsversammlung 02/25	6
Finanzamt Cottbus am Dienstort Brandenburg an der Havel: Ehrenamtliche Bodenschätzer / Bodenschätzerin (w/m/d)* gesucht.....	7

IMPRINT

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: Amt 30
Rechtsamt / Büro SVV
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel vom 16.06.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Umsetzung der Bronzeskulptur "Der gestiefelte Kater"

Beschluss-Nr. 156/2025

Der Hauptausschuss beschloss, die durch den deutschen Bildhauer Wilfried Fitzenreiter geb. 1932 in Salza bei Nordhausen (Harz) geschaffene Bronzeskulptur „Der gestiefelte Kater“, künftig auf das Gelände der Gebrüder-Grimm-Grundschule, Gertraudenstraße 55, umzusetzen.

- nichtöffentliche Sitzung -

Ausschreibung der Havelfeste 2026 und 2027.

Beschluss-Nr. 148/2025

Der Hauptausschuss bestätigte die Rahmenbedingungen für die geplante Ausschreibung der Havelfeste 2026 und 2027 und bestätigt das Bestehen des „öffentlichen Interesses“ an den Havelfesten laut der Richtlinie der Stadt Brandenburg an der Havel zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 25.06.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Bürgerhaushalt 2025

Beschluss-Nr. 153/2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, im Rahmen des Bürgerhaushaltes 2025 die folgenden Projekte/Maßnahmen umzusetzen bzw. zu fördern:

Projekt-Nr.	Projekt
26	Kauf eines mobilen Bodenbelages für Vereine
9	Brandenburg AR – Geschichte digital erleben bis zur 1100-Jahrfeier 2029
22	Ausstattung für die „Radieschen-Bar“
14	Modernisierung Gemeindehaus Göttin (Schulstr.3)
6	Aufwertung und Beseitigung von Unfallquellen Spielplatz „Schmerzker Ring“
18	Barrierefreie Sanitäreinrichtung Schulhaus Neuendorf
17	Anschluss für Frisch und Abwasser auf dem Festplatz (Flur 1/239)
7	Erweiterung des Programmes „Trittsicher“ im öffentlichen Raum für weitere Zielgruppen
16	Sanierung Naturbühne Krugpark.

Dienstaufwandsentschädigung für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte

Beschluss-Nr. 161/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel setzte die Dienstaufwandsentschädigungen für den Oberbürgermeister gem. § 7 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV) in Höhe von 270,00 EUR monatlich beginnend mit dem Dienstantritt am 02.03.2018, für den Bürgermeister gem. § 8 Abs. 1 1. Alt. BbgKomBesV) in Höhe von 240,00 EUR monatlich beginnend mit dem Dienstantritt am 08.08.2020 und für die weiteren Beigeordneten gem. § 8 Abs. 1 2. Alt. BbgKomBesV auf jeweils 168,00 EUR monatlich beginnend mit dem jeweiligen Dienstantritt fest.

Bebauungsplan "Wohnquartier Friedrich-Engels-Straße / Einsteinstraße", hier Aufstellungsbeschluss

Beschluss-Nr. 139/2025

1. Für ein im Stadtteil Walzwerksiedlung brachliegendes Grundstück soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die anliegenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen werden bis zur Straßenmitte in den Geltungsbereich einbezogen (vgl. Anlage 1 Kartenausschnitt mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des aufzustellenden B-Plans).

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,1 ha und befindet sich in der Gemarkung Brandenburg, Flur 97. Es gliedert sich in zwei Teilbereiche mit unterschiedlichen Eigentümern. Innerhalb des nördlichen

- Plangebietes befinden sich die Flurstücke 156, 159. Im südlichen Bereich befinden sich die Flurstücke 137, 143, 135, 1/1. Anteilig sind die Straßenflurstücke 3, 1/2, 102, 107, 108, 119, 134, 136 und 138 Bestandteil des Geltungsbereiches.
2. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13 a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst werden.
 3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Nachnutzung einer innerstädtischen Potenzialfläche für den Wohnungsbau,
 - Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO),
 - geordnete Erschließung des Gebietes.
 4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung erfolgt nach § 3 Abs.1 BauGB in Form einer frühzeitigen Bürgerversammlung. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planungsabsicht unterrichtet und um schriftliche Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.“

1. Satzung der Änderung des Bebauungsplans "Am Flachsbruch" Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Gollwitz

- Beschluss über die Abwägung

- Satzungsbeschluss

Beschluss-Nr. 142/2025

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander, folgte die Stadtverordnetenversammlung den in der Anlage 2 zur Vorlage wiedergegebenen Abwägungsvorschlägen zu den während der Veröffentlichung im Internet § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB mitzuteilen.
2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschloss die Stadtverordnetenversammlung die 1. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Flachsbruch“ Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Gollwitz. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Flachsbruch“ der Stadt Brandenburg an der Havel, OT Gollwitz umfasst diejenigen Flächen, die im Bebauungsplan „Am Flachsbruch“ vom 01.08.1994 als Allgemeine Wohngebiete (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt sind und beläuft sich auf eine Flächengröße von etwa 3,0 ha. Folgende Flurstücke sind von der 1. Änderung betroffen: Gemarkung Gollwitz, Flur 4, Flurstücke 567, 569, 572, 576, 579, 581, 622, 627 bis 632 (jeweils tlw.), 633, 634, 635 tlw., 636 tlw., 637 bis 647, 648 tlw., 649 bis 653, 655 bis 660, 661 bis 664 (jeweils tlw.), 665 bis 667 (siehe Anlage 1, rosa markierte Flächen).
3. Die Begründung zur 1. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Flachsbruch“ Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Gollwitz wurde gebilligt.
4. Die Verwaltung wurde beauftragt, im Ergebnis des Satzungsbeschlusses den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 144/2025

1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wurde mit einer Bilanzsumme in Höhe von 283.472.917,66 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 861.033,61 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 861.033,61 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleiterin Frau Angelika Köhler wurde in ihrer Funktion als Leitungsorgan des Eigenbetriebes gemäß §4 Abs. 1 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Kindertagesstättenbedarfsplan für den Planungszeitraum 2025/2026 (KBPL)

Beschluss-Nr. 137/2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den 'Kindertagesstättenbedarfsplan Brandenburg an der Havel für den Planungszeitraum 2025/2026'.

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 138/2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die 'Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel'.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 16 vom 30.06.2025 bekannt gemacht.

Prüfauftrag Bedarf an Wohnungen für Seniorinnen und Senioren sowie Familien (in der Fassung vom 24.06.25)

Beschluss-Nr. 191/2025

1. Die Stadtverordnetenversammlung bat die in der ARGE Stadtentwicklung und Wohnen organisierten Mitglieder, die nachfrageorientierte Wohnraumbedarfsprognose fortzuschreiben. Dabei sollen gesamtstädtisch und teilarmäßig die Wohnraumnachfrage und das Wohnraumangebot unter Berücksichtigung von demografischen Entwicklungen analysiert werden und Handlungsempfehlungen entwickelt werden.
Die Verwaltung wurde gebeten, die ARGE dazu zu befähigen und die notwendigen Ressourcen gemeinsam mit den ARGE-Mitgliedern zu planen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
2. Der aktuelle Stadtmonitoringbericht wird neben der ARGE auch der Stadtverordnetenversammlung im IV. Quartal 2025 als Bericht zur Verfügung gestellt.

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Industriemuseum

Beschluss-Nr. 162/2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von jeweils 45.000 € für die Jahre 2025 und 2026 zur Finanzierung einer Empfangsstelle im Industriemuseum.

Zukunftsstrategie Industriemuseum

Beschluss-Nr. 176/2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss beiliegende Zukunftsstrategie für das Industriemuseum Brandenburg an der Havel.

- nichtöffentliche Sitzung -

Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Jahresabschlussprüfung der Wirtschaftsjahre 2025 bis 2029 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)

Beschluss-Nr. 154/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss: Dem Kommunalen Prüfungsamt beim Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg wird vorgeschlagen, die RMS Nordrevision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses für die Wirtschaftsjahre 2025 bis 2029 einschließlich der Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgesetzes und der Erstellung eines schriftlichen Prüfungsberichtes mit ausführlichem Erläuterungsteil für den Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM) zu beauftragen.

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 03 – Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben – Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 16.02.2024, Aktenzeichen 290165-1111-1 konnte

[REDACTED]
[REDACTED]
nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Geschäftsbereich 03 - Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben - Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 204, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von und	09:00 Uhr 13:00 Uhr	bis bis	12:00 Uhr 17:00 Uhr (ggf. bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung)
Donnerstag	von und	07:30 Uhr 13:00 Uhr	bis bis	12:00 Uhr 15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Änderung der B 102 zwischen Brandenburg an der Havel und Premnitz, hier auf rund 5,3 km vom Ortsausgang Brandenburg an der Havel bis Fohrde, einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen, in dem Ortsteil Fohrde der dem Amt Beetzsee angehörenden Stadt Havelsee im Landkreis Potsdam-Mittelmark, in der Stadt Brandenburg an der Havel und in der Stadt Rathenow im Landkreis Havelland

I.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) vom 18. Juli 2025** (Zeichen: 110-21-501010102/2025-002/001, vorheriges Gesch-Z.: 212-31102/0102/20) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben gemäß § 17 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) festgestellt worden. Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Zur anzuwendenden Fassung des FStrG wird auf den § 24 Absatz 13 FStrG und zur anzuwendenden Fassung des VwVfG auf den § 102a VwVfG verwiesen.

II.

1. Da es sich um ein UVPG-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 06. August 2025 bis einschließlich zum 19. August 2025

in Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Raum C 101,

Montag, Mittwoch, Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung, Telefon: 03381 58 61-11 oder -12, zur Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).
5. Zusätzlich können der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen auf der Internetstartseite des LBV unter der Überschrift „Weitere Aufgaben, Projekte und Themen“ (<https://lbv.brandenburg.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen-31455.html>) eingesehen werden (§ 27a VwVfG).
6. Weiterhin sind der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der auslegenden Stadt Brandenburg an der Havel <https://www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt> zugänglich (§ 27a VwVfG).
7. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 27 UVPG auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale UVP-Portal des Landes Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> abrufbar (§§ 20, 27 Absatz 2 UVPG).
8. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 VwVfG).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die oben genannte verkehrsgerechte Änderung der B 102 gestaltet sich wie folgt:

- erstmalige Anlage von zwei Überholstreifen
- Schließung von Zufahrten zur B 102 auf der freien Strecke
- erstmalige Anlage einer Fahrradstraße von Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+600
- Beseitigung der Einmündung einer Gemeindestraße (Brandenburger Straße) und deren Anpassung
- Änderung des Knotenpunktes mit der Gemeindestraße Brielower Aue
- regelgerechte Änderung eines vorhandenen gemeinsamen Geh- und Radweges
- erstmalige Anlage von zwei Lichtsignalanlagen (Knotenpunkt Mörtelwerk und Knotenpunkt Butterlake) bei gleichzeitigem Ersatz der Anforderungs-Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Butterlake
- breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser (auch im Wasserschutzgebiet)

- Änderung von Kreuzungen mit Gewässern (siehe Lageplan Blatt-Nr. 1 und 5, Bau-km ca. 0+752 und ca. 3+361, fischottergerecht)
- erstmalige Anlage eines Wildschutzaunes südwestlich der Fahrbahn von Bau-km 2+055 bis Bau-km 5+000 und nordöstlich der Fahrbahn von Bau-km 1+810 bis Bau-km 5+000
- Anlage vorübergehender Umfahrungsstrecken für die Baustellen der Brückenbauwerke
- Verlegung einer Haltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr (Bus)

Landschaftspflegerische Maßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen wie Baumschutz, Fällbegleitung durch Käferspezialisten, Schutz von Zauneidechsen sowie Herstellung und Aufwertung von Zauneidechsenhabitaten (trassennah), Entsiegelung (trassennah und -fern), Baumpflanzungen (trassennah und -fern), Waldrandgestaltung, Herstellung extensiver Wiesenflächen (trassennah), Erstaufforstung (trassenfern), Extensivierung (trassenfern), Gehölzpflanzung bei Fohrde (trassenfern), Rückbau bauzeitliche Umfahrungen, Anlage einer Wildunterführung und eines Kleintierdurchlasses, ökologischer Waldumbau (trassenfern), Untersuchung von Bäumen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren, Anlage eines temporären Amphibienschutzauns.

Verfügnder Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Die B 102 wird wie zuvor beschrieben geändert.

Auf die dem Träger der Straßenbaulast erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin Hardenbergstraße 31 10623 Berlin erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster

- Der Verbandsvorsteher -

Einladung zur Verbandsversammlung 02/25 am 08.09.2025 um 18:00 Uhr

Ort: Verwaltungsgebäude OT Jeserig;
Standesamt, Gemeindeverwaltung
 Potsdamer Landstraße 49b
 14550 Groß Kreutz (Havel)

Uhrzeit: 18:00 Uhr

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung
 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 Feststellung der Tagesordnung

TOP 2	Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der VV 01/2025 vom 05.05.2025
TOP 3	Einwohnerfragestunde
TOP 4	Bericht des Verbandsvorstehers
TOP 5	Bestätigung des Jahresabschlusses 2024
	Entlastung des Verbandsvorstehers - Beratung und Beschlussfassung -
TOP 6	Information zur Kalkulation der Entsorgungsentgelte der AWEG Emster mbH & co KG
TOP 7	Genehmigung der Entgelte von Fremdanlieferern gemäß 516 Entsorgungsvertrag zum beabsichtigten Aufleitvertrag der AWEG mbH & Co. KG mit der Stadt Brandenburg an der Havel für den Ortsteil Gollwitz-

B. Nichtöffentlicher Teil

TOP 8	Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der VV 01/2025 vom 05.05.2025
TOP 9	Bericht des Verbandsvorstehers

gez. Uwe Brückner
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Groß Kreutz (Havel), den 01.08.2025

**Finanzamt Cottbus
am Dienstort Brandenburg an der Havel**

Für den Schätzungsausschuss des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS)
im Finanzamt Brandenburg a. d. Havel werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere
Ehrenamtliche Bodenschätzer / Bodenschätzerin (w/m/d)*
gesucht.

Mit der Bodenschätzung wird der gesetzliche Auftrag, flächendeckend die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Böden festzustellen und durch bundesweit vergleichbare Wertzahlen zu erfassen, erfüllt. Die gewonnenen Daten dienen der Besteuerung, aber auch nicht-steuerlichen Zwecken wie der Flurbereinigung oder der Erstellung von Boden- Informationssystemen.

Einsatzorte:

Die Bodenschätzung findet vorrangig im Frühjahr und Herbst im Landkreis Potsdam- Mittelmark (Beetzsee, Groß Kreutz, Kloster Lehnin, Wusterwitz, Ziesar) und Brandenburg an der Havel an ein bis zwei Tagen pro Woche statt.

Aufgabengebiet:

Mitwirkung im Außendienst bei den Vorbereitungen für die Bodenschätzung und deren Durchführung.

Anforderungen:

- gute Kenntnisse der Landwirtschaft (Ausbildung oder Tätigkeit als Landwirt, Bodenkundler, Meliorationsingenieur o.ä.)
- Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Arbeit im Team
- Fachkenntnisse in der Bodenkunde sind wünschenswert, werden aber nicht vorausgesetzt.
Sie werden vom ALS umfassend in die Bodenschätzung eingeführt.

Entschädigung:

Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird je nach Erfahrungsstufe ein Entschädigungsstundensatz von 9,50 € bis 11,50 € gezahlt. Zusätzlich erhalten Sie eine Wegstreckenentschädigung und ggf. ein Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, dann melden Sie sich bitte beim zuständigen ALS Frau Nora Löhrich im Finanzamt Brandenburg an der Havel.

Telefon: 03381/397292 **oder E-Mail:** nora.loehrich@fa.brandenburg.de

* weiblich/ männlich/ divers